



## Merkblatt zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

(Besorgnisgrundsatz nach § 62 WHG)

### Gängige Behältertypen und jeweilige Lageranforderungen

#### Kanister und Fässer

<b>20 l-Gebinde</b>	keine Bauartzulassung vorhanden  grundsätzlich geeigneter Auffangraum erforderlich
<b>55 l-Blechfass</b>	
<b>200 l-Blechfass</b>	
<b>200 l-Kunststofffass</b>	
<b>sonstige Kunststoffbehälter bis 200 l</b>	

Der Auffangraum muss den Inhalt der größten in ihm gelagerten Anlage aufnehmen können. Verbundene Tanks gelten als eine Anlage. Beschichtungsmittel für Auffangräume müssen ein baurechtliches Prüfzeichen besitzen.

### Altölbehälter Heizöl- oder Diesel-Tankanlagen

<b>Altöl über 100 l</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- grundsätzlich Bauartzulassung erforderlich (Typenschild)</li><li>- Sachverständigenprüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre</li></ul>
<b>Diesel ab 1.000 l</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Grundsätzlich Bauartzulassung erforderlich (Typenschild)</li><li>- Baugenehmigung</li><li>- fester Befüllstutzen, Füllstandanzeige, GWG, Entlüftung, feste Pumpensaugleitung</li><li>- Sachverständigenprüfung Tank vor Inbetriebnahme</li><li>- Sachverständigenprüfung Abfüllplatz vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre</li></ul>
<b>Diesel ab 10.000 l</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- grundsätzlich Bauartzulassung erforderlich (Typenschild)</li><li>- Baugenehmigung</li><li>- fester Befüllstutzen, Füllstandanzeige, GWG, Entlüftung, feste Pumpensaugleitung</li><li>- Sachverständigenprüfung Tank vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre</li><li>- Sachverständigenprüfung Abfüllplatz vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung</li></ul>

<b>Heizöl ab 1.000 l</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- grundsätzlich Bauartzulassung erforderlich (Typenschild)</li> <li>- fester Befüllstutzen, Füllstandanzeige, GWG, Entlüftung, feste Pumpensaugleitung</li> <li>- Sachverständigenprüfung Tank vor Inbetriebnahme</li> </ul>
<b>Heizöl ab 10.000 l</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- grundsätzlich Bauartzulassung erforderlich (Typenschild)</li> <li>- Baugenehmigung</li> <li>- fester Befüllstutzen, Füllstandanzeige, GWG, Entlüftung, feste Pumpensaugleitung</li> <li>- Sachverständigenprüfung Tank vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung</li> </ul>
<b>unterirdische Lagerung unabhängig von der Behältergröße</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- grundsätzlich Bauartzulassung erforderlich (Typenschild)</li> <li>- Erdtanks müssen doppelwandig sein</li> <li>- fester Befüllstutzen, Füllstandanzeige, GWG, Entlüftung, feste Pumpensaugleitung</li> <li>- selbständige Anzeige von Undichtheiten durch ein Leckanzeigegerät</li> <li>- Rohrleitungen sind in einem Schutzrohr zu verlegen</li> <li>- Sachverständigenprüfung Tank vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung</li> </ul>

Bei Anlagen im Wasserschutzgebiet in Malente gelten andere Mengengrenzen und Prüfindervalle.  
Diese können bei Bedarf bei der unteren Wasserbehörde des Kreises nachgefragt werden.

Die Lagerbehälter müssen mit einem Anfahrerschutz gesichert sein.  
Die Tankstelle muss mit einem Feuerlöscher (Brandklasse B) ausgerüstet sein.

Bei der Feststellung erheblicher Mängel ist die Nachprüfung durch einen Sachverständigen nach § 22 VAwS erforderlich.

### **Abfüllplätze**

Die Größe des Abfüllplatzes ergibt sich aus der Zapfschlauchlänge plus 1 m.

Der Untergrund ist in Straßenbauweise herzustellen.

- ebene Decke aus Asphaltbeton 10 cm Tragschicht, 4 cm Deckschicht
- ebene Decke aus Beton C 30/37 (früher B 25 wu nach DIN 1405 Transportbeton)

Der Abfüllplatz ist vor Inbetriebnahme, nach einem Jahr und wiederkehrend alle 5 Jahre von einem anerkannten Sachverständigen prüfen zu lassen (Erlass des Ministeriums für Natur und Umwelt vom 24.09.1993).

Nachweise über Betongüte und Asphaltstärke sind bei der erstmaligen Prüfung dem Sachverständigen vorzulegen.

Der ordnungsgemäße Zustand des Abfüllplatzes ist vom Betreiber regelmäßig visuell zu kontrollieren. Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

Bindemittel sind in ausreichender Menge vorzuhalten, um auslaufende Tropfmengen (auch kleinere Tropflecken) sofort binden, aufnehmen und anschließend ordnungsgemäß entsorgen zu können.

Mittels auffälliger und gut sichtbar angebrachter Hinweistafeln ist auf die sofortige Aufnahme von Tropfmengen hinzuweisen.